

## Kantonsratsbeschluss

Vom 24. Juni 2014

Nr. RG 024a/2014

## Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; Verlängerung um drei Jahre

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 99 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. März 2014 (RRB Nr. 2014/551), beschliesst:

- 1. §§ 85<sup>bis</sup> bis 85<sup>sexies</sup> des Sozialgesetzes betreffend Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien gelten für weitere drei Jahre, bis 31. Dezember 2017.
- 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 3. Die neue Geltungsdauer der Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien wird im Sozialgesetz in einer Fussnote abgebildet.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi Fritz Brechbühl Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

## Verteiler

Departement des Innern Volkswirtschaftsdepartement Kantonale Ausgleichskasse Amt für Finanzen Amt für soziale Sicherheit Staatskanzlei (ENG, STU, ROL) GS BGS Kantonale Finanzkontrolle Parlamentsdienste (1019/2014)